

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

Abstimmungsinfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2026

Kurzinformation

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

In der Schweiz müssen alle nicht erwerbstätigen Personen ab dem 20. Altersjahr einen Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO leisten. In begründeten Härtefällen kann dieser Beitrag erlassen werden – etwa dann, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, insbesondere bei Armut oder beim Bezug von Sozialhilfe. Heute übernimmt der Kanton die Kosten für solche erlassenen Mindestbeiträge. Die Bereiche Sozialhilfe und Alter sind jedoch Leistungsfelder der Einwohnergemeinden. Die Anspruchsberechtigten für einen Erlass sind beinahe ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen. Zudem dient die Übernahme des Mindestbeitrags der Abwendung späterer Deckungslücken in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und soll damit verbundene weitere finanzielle Notlagen verhindern, für welche die Gemeinden später im Rahmen der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV aufkommen müssten. Analog zur Finanzierung der Sozialhilfe und der EL zur AHV sollen künftig auch die Kosten für erlassene Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO von den Einwohnergemeinden getragen werden.

Die Massnahme ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Massnahmenplans 2024 zur nachhaltigen Stabilisierung der Kantonsfinanzen. Gleichzeitig dient sie der konsequenten Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Für die Umsetzung muss das kantonale Sozialgesetz geändert werden, sodass die **Einwohnergemeinden** die erlassenen Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO **tragen**.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

AHV/IV/EO-Mindestbeiträge

Alle nicht erwerbstätigen Personen ab 20 Jahren müssen in der Schweiz einen Mindestbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) leisten. Dieser kann auf Gesuch hin erlassen und damit durch das Gemeinwesen finanziert werden, wenn die wirtschaftliche Existenz einer beitragspflichtigen Person gefährdet ist, insbesondere bei Armut oder bei Bezug von Sozialhilfe. Durch den Erlass bzw. die Finanzierung des Mindestbeitrags durch das Gemeinwesen wird sichergestellt, dass keine Beitragslücken bestehen.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- Mit dem Massnahmenplan 2024 sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig stabilisiert werden. Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein Bestandteil des Massnahmenplans 2024, dem der Kantonsrat zugestimmt hat. Nun gilt es, zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen die konkreten Einzelmaßnahmen umzusetzen.

- Die Massnahme dient der konsequenten Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Die Bereiche Sozialhilfe und Alter sind Leistungsfelder der Einwohnergemeinden.
- Personen, denen der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erlassen bzw. vom Gemeinwesen finanziert wird, haben beim Eintritt ins AHV-Alter keine Beitragslücken, die über die EL zur AHV und entsprechend von den Einwohnergemeinden zu tragen sind.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Änderung des Sozialgesetzes aus folgenden Gründen:

- Es handelt sich um eine Umlagerung von Kosten auf die Einwohnergemeinden.
- Die Massnahme ist weder eine Entlastungsmassnahme noch eine Effizienzsteigerungsmassnahme. Die Gesamtsystemkosten werden nicht reduziert.
- Die Finanzierung der erlassenen AHV/IV/EO-Mindestbeiträge betrifft zwar grossmehrheitlich Sozialhilfebeziehende, hat aber keinen Bezug zum Thema Alter, da die Mindestbeiträge von Personen ab 20 Jahren bis zum AHV-Alter geschuldet sind.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 3. September 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 55 JA zu 39 NEIN mit 2 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

Ausgangslage

In der Schweiz müssen alle nicht erwerbstätigen Personen ab dem 20. Altersjahr einen Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO leisten. In begründeten Härtefällen kann dieser Beitrag erlassen werden – etwa dann, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, insbesondere bei Armut oder beim Bezug von Sozialhilfe. Heute übernimmt der Kanton die Kosten für solche erlassenen Mindestbeiträge. Die Bereiche Sozialhilfe und Alter sind jedoch Leistungsfelder der Einwohnergemeinden. Die Anspruchsberechtigten für einen Erlass sind beinahe ausschliesslich Personen, die Sozialhilfe beziehen. Zudem dient die Übernahme des Mindestbeitrags der Abwendung späterer Deckungslücken in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und soll damit verbundene weitere finanzielle Notlagen verhindern, für welche die Gemeinden später im Rahmen der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV aufkommen müssten. Analog zur Finanzierung der Sozialhilfe und der EL zur AHV sollen künftig auch die Kosten für erlassene Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO von den Einwohnergemeinden getragen werden. Die Prüfung der Gesuche und die Durchführung des Erlassverfahrens verbleiben wie bisher bei der kantonalen Ausgleichskasse (AKSO).

Warum braucht es eine Änderung des Sozialgesetzes?

Die Änderung des Sozialgesetzes ist Teil des Massnahmenplans 2024 zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen, welchem der Kantonsrat am 10. Dezember 2024 im Grundsatz zugestimmt hat und der nun umzusetzen ist. Zudem dient die Massnahme der Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden.

Welche finanziellen Auswirkungen sind zu erwarten?

Mit der Gesetzesanpassung zahlen neu die Einwohnergemeinden die erlassenen Mindestbeiträge an die AHV/IV/EO von rund 1,9 Million Franken pro Jahr.

Weshalb ist eine Volksabstimmung nötig?

Der Kantonsrat hat am 3. September 2025 (KRB RG 0129c/2025) der Änderung des Sozialgesetzes mit 55 JA zu 39 NEIN bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Sozialgesetzes (SG): Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 3. September 2025 (KRB RG 0129b/2025)

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986)¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/856)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Ausgleichskasse beschliesst über Gesuche zum Erlass von Mindestbeiträgen an die AHV, IV und EO. Die Einwohnergemeinden sind vor dem Erlass anzuhören.

²⁾ Die Einwohnergemeinden tragen erlassene Mindestbeiträge.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾

BGS [111.1](#).

²⁾

BGS [831.1](#)